

GEBÜHRENORDNUNG

der Inselgemeinde Langeoog für die Benutzung des Kindergartens vom 08. Juli 1993

- der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2001
- der 2. Änderungssatzung vom 01.08.2008
- der 3. Änderungssatzung vom 01.08.2009
- der 4. Änderungssatzung vom 01.07.2012
- der 5. Änderungssatzung vom 01.05.2016
- der 6. Änderungssatzung vom 01.08.2017

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVB1. S. 229), der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVB1. S. 29) und der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Unterhaltung und den Betrieb des Kindergartens vom 31.07.1978 hat der Rat in seiner Sitzung am 08. Juli 1993 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Sorgeberechtigten sowie sonstige im Haushalt lebende und in eheähnlicher Gemeinschaft zu dem Sorgeberechtigten stehende Personen der im Kindergarten der Inselgemeinde Langeoog betreuten Kinder sind verpflichtet, aufgrund der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Unterhaltung und den Betrieb des Kindergartens in der jeweils geltenden Fassung und dieser Gebührenordnung, Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und dienen der Unterhaltung des Kindergartens.
- (3) Gebührenermäßigungen oder -befreiungen werden nur auf Grundlage einer gesetzlichen Vorgabe oder dieser Gebührenordnung gewährt.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Sätze der Gebühren richten sich für ein Kind nach der regelmäßigen Betreuungszeit im Kindergarten der Inselgemeinde Langeoog und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten sowie sonstiger im Haushalt lebender und in eheähnlicher Gemeinschaft zu dem Sorgeberechtigten stehender Personen unter Berücksichtigung der Zahl

unterhaltsberechtigter Haushaltsangehöriger.

- (2) Die Gebührensätze werden nach Maßgabe der Anlage 1 gestaffelt.
- (3) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie zeitgleich den Kindergarten, wird die maßgebende Gebühr für das ältere Kind bzw. die älteren Kinder um 50 % gemindert. Bei der Berechnung dieser Ermäßigung werden Kinder, die von der Gebührenzahlung freigestellt sind, nicht berücksichtigt.
- (4) Einkommen im Sinne dieser Gebührenordnung ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder; das monatliche Einkommen ist der zwölfte Teil.
- (5) Das Jahreseinkommen ist die Summe der im vorletzten Kalenderjahr, das dem Beginn des Betreuungsjahres vorausgegangen ist, erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Die nachstehend aufgeführten Beträge werden abgesetzt: Einkommen-/Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, steuerlich anerkannte Sozialversicherungsbeiträge, Unterhaltsleistungen. Die nach den Sätzen 1 und 2 maßgebenden Beträge gelten so, wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind. Folgende steuerfreie Einnahmen werden hinzugerechnet: Unterhaltsleistungen, Leistungen aus einer Kranken- und Unfallversicherung, nach dem Arbeitsförderungs-, Kindergeld-, Wohngeld-, Erziehungsgeld-, Elterngeld- und Elternzeitgesetz.
- (6) Werden keine oder unvollständige Nachweise über das Einkommen vorgelegt, wird bis zur Vorlage der Nachweise eine vorläufige Gebühr in Höhe des Höchstsatzes der maßgeblichen Haushaltsgruppe festgesetzt.
- (7) Verändert sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder oder das Einkommen um mehr als 15 v.H., kann auf Antrag eine Neufestsetzung der Gebühr erfolgen. Die Gebühr wird zum ersten des auf den Antrag folgenden Monats neu festgesetzt. Grundsätzlich ist zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres (1. August) eine Neueinstufung vorzunehmen.
- (8) Beträgt die regelmäßige Betreuungszeit des Kindes in der Vormittags und Vor- und Nachmittagsgruppe mehr oder weniger als die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit wie in der Anlage 1 dargestellt, ist die Kindergartengebühr entsprechend der Betreuungszeit zu erhöhen oder zu ermäßigen.
- (9) Die Monatsgebühr ist Teil einer Jahresgebühr und daher auch während der Ferien oder sonstiger kurzfristiger Schließzeiten in voller Höhe zu entrichten. Eine nur vorübergehende Abmeldung wie z. B. in der Ferienzeit, bei längerer Ortsabwesenheit oder sonstiger Gründe ist daher unzulässig. Eine tageweise Abrechnung findet grundsätzlich nicht statt. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Eine Abmeldung in der Zeit vom 01. April bis 31. Juli ist nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. In den Gebühren sind die Gebühren für den Notdienst enthalten.

- (10) Kosten für Getränke sind in der Gebühr enthalten.
- (11) Die Kosten für Zusatzleistungen, die über das Betreuungsangebot hinausgehen, wie das Mittagessen in der Ganztagsgruppe werden gesondert nach Aufwand berechnet.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Besuch des Kindergartens. Für Kinder, die bis einschließlich zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr und für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten. Die Gebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem ein Kind abgemeldet wird.
Eine vorübergehende Schließung des Kindergartens, ein Fernbleiben des Kindes oder sein Ausscheiden ohne termingerechte Abmeldung bei der Inselgemeinde Langeoog verringern die Gebühr nicht.

§ 4

Veranlagung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

über die Höhe der Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid von der Inselgemeinde Langeoog erteilt. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten. Die Gebühr ist bis zum 05. eines jeden Monats im voraus zu entrichten. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.1993 in Kraft. Zugleich tritt die Gebührenordnung vom 15.12.1982, zuletzt geändert am 12.12.1991, außer Kraft.

Langeoog, den 08. Juli 1993

Anlage 2

Bisherige Einteilung

Monatseinkommen/€ (§ 2 Abs. 4)	Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder						Gebühren je Kind und Monat/€ (§ 2 Abs.2)				
							Mindestbetreuungsstunden/Woche				
	Netto	zwei	drei	vier	fünf	sechs	sieben	Kindergarten		Krippe	
25 Std.								40 Std.	45 Std.	25 Std.	30 Std.
bis	1.260,00	1.510,00	1.760,00	2.010,00	2.260,00	2.510,00	78,75	110,25	124,03	112,50	135,00
bis	1.510,00	1.760,00	2.010,00	2.260,00	2.510,00	2.760,00	91,25	127,75	143,72	125,00	150,00
bis	1.760,00	2.010,00	2.260,00	2.510,00	2.760,00	3.010,00	103,75	145,25	163,41	137,50	165,00
bis	2.010,00	2.260,00	2.510,00	2.760,00	3.010,00	3.260,00	116,25	162,75	183,09	150,00	180,00
bis	2.260,00	2.510,00	2.760,00	3.010,00	3.260,00	3.510,00	128,75	180,25	202,78	162,50	195,00
über	2.260,00	2.510,00	2.760,00	3.010,00	3.260,00	3.510,00	141,25	197,75	222,47	175,00	210,00

Neue Beträge incl. Steigerung der Monatseinkommen um 10,00 %

Monatseinkommen/€ (§ 2 Abs. 4)	Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder						Gebühren je Kind und Monat/€ (§ 2 Abs.2)				
							Mindestbetreuungsstunden/Woche				
	Netto	zwei	drei	vier	fünf	sechs	sieben	Kindergarten		Krippe	
25 Std.								40 Std.	45 Std.	25 Std.	30 Std.
bis	1.386,00	1.661,00	1.936,00	2.211,00	2.486,00	2.761,00	78,75	110,25	124,03	112,50	135,00
bis	1.661,00	1.936,00	2.211,00	2.486,00	2.761,00	3.036,00	91,25	127,75	143,72	125,00	150,00
bis	1.936,00	2.211,00	2.486,00	2.761,00	3.036,00	3.311,00	103,75	145,25	163,41	137,50	165,00
bis	2.211,00	2.486,00	2.761,00	3.036,00	3.311,00	3.586,00	116,25	162,75	183,09	150,00	180,00
bis	2.486,00	2.761,00	3.036,00	3.311,00	3.586,00	3.861,00	128,75	180,25	202,78	162,50	195,00
über	2.486,00	2.761,00	3.036,00	3.311,00	3.586,00	3.861,00	141,25	197,75	222,47	175,00	210,00

10%